

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5a14cb1d-f301-3000-816a-4697e88170c7>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppen I, II oder III (TRD 511)
Amtliche Abkürzung	TRD 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 511 - Bauprüfung und Wasserdruckprüfung [\(1\)](#)

3.1 Bauprüfung

Die Bauprüfung, die in der Regel mit der Wasserdruckprüfung zu verbinden ist, erstreckt sich auf

(1) den Vergleich der Kesselzeichnungen mit dem ausgefüllten Kesselkörper,

(2) die Feststellung der verwendeten Werkstoffe anhand der Nachweise durch den Kesselhersteller, daß nur Werkstoffe nach Abschnitt 3 der TRD 701 bzw. [TRD 702](#), nach [Abschnitt 2 der TRD 801](#) bzw. [TRD 802](#) verwendet worden sind.

Dies gilt sinngemäß auch für nicht der Bauart nach zugelassene Druckausdehnungsgefäße.

3.2 Wasserdruckprüfung

3.2.1 Dampfkessel der Gruppe II

Jeder Dampfkessel der Gruppe II ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck nach [Abschnitt 11.1.1 oder 11.1.2 der TRD 701](#) bzw. [TRD 702](#) zu unterziehen.

3.2.2 Dampfkessel der Gruppen I oder III

Jeder Dampfkessel der Gruppen I oder III ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung einer Wasserdruckprüfung nach [Abschnitt 8.4 der TRD 801](#) bzw. [TRD 802](#) zu unterziehen.

3.2.3 Druckausdehnungsgefäße

Die Druckausdehnungsgefäße sind vor der Ummantelung oder Wärmedämmung einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von 1.3 p1 zu unterziehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

